

**13.08.03**

A

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Verbraucherschutz, Ernährung**  
**und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregister-**  
**gesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung - LegRegV)****A. Problem und Ziel**

Mit dem Legehennenbetriebsregistergesetz vom ... (BGBl. I S...) wurden Artikel 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) umgesetzt. Zur Durchführung dieses Gesetzes ist es erforderlich, die freiwillige Registrierung von nicht registrierungspflichtigen Betrieben und die nähere Ausgestaltung der Kennnummer zu regeln.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

## 2. Vollzugsaufwand

Bund und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern entstehen durch die Durchführung der Registrierung und Kontrolle der Legehennenbetriebe zusätzliche, nicht quantifizierbare Kosten.

## **E. Sonstige Kosten**

Den Inhabern von Legehennenbetrieben entstehen durch die Anzeige ihres Betriebs zusätzliche Kosten in geringem Umfang. Den übrigen Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine Kosten.

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

**13.08.03**

A

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Verbraucherschutz, Ernährung**  
**und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregister-**  
**gesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung - LegRegV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes  
(Legehennenbetriebsregisterverordnung – LegRegV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes  
(Legehennenbetriebsregisterverordnung - LegRegV)**

Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**§ 1**

**Freiwillige Registrierung**

(1) Ein nach § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes nicht registrierungspflichtiger Betrieb kann sich auf Antrag registrieren lassen. In diesem Fall gelten das Legehennenbetriebsregistergesetz mit Ausnahme von § 6 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für einen nach Satz 1 registrierten Betrieb.

(2) Ein nach Absatz 1 Satz 1 registrierter Betrieb ist auf Antrag zum Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats aus dem Register zu streichen.

**§ 2**

**Betriebsnummer; Stallnummer**

(1) Die Betriebsnummer besteht aus sechs Stellen. Die ersten beiden Stellen der Betriebsnummer bestimmen sich nach der Kennung des Landes, in dem der Betrieb liegt. Die Landeskenntung lautet wie folgt:

01 = Schleswig-Holstein

09 = Bayern

02 = Hamburg

10 = Saarland

03 = Niedersachsen

11 = Berlin

04 = Bremen

12 = Brandenburg

05 = Nordrhein-Westfalen

13 = Mecklenburg-Vorpommern

06 = Hessen

14 = Sachsen

07 = Rheinland-Pfalz

15 = Sachsen-Anhalt

08 = Baden-Württemberg

16 = Thüringen

(2) Die Stallnummer besteht aus einer Stelle, die fortlaufend, beginnend mit der Nummer 1, zu vergeben ist.

(3) Hat ein Betrieb mehr als zehn Ställe, ist ihm eine zweite Betriebsnummer nach Absatz 1 zuzuteilen. Die zweite Betriebsnummer soll fortlaufend zur ersten Betriebsnummer erteilt werden. Für die Stallnummer gilt Absatz 2.

### § 3

#### **Kennnummer**

Die nach § 4 des Legehennenbetriebsregistergesetzes zu vergebende Kennnummer hat zwölf Stellen. Die Stellen der Kennnummer sind wie folgt zu verwenden:

1. erste Stelle: Art des Haltungssystems entsprechend der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) in der jeweils geltenden Fassung;
2. zweite Stelle: durch einen Bindestrich gekennzeichnete Leerstelle;
3. dritte und vierte Stelle: Kennung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Nummer 2.2 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG;
4. fünfte Stelle: durch einen Bindestrich gekennzeichnete Leerstelle;
5. sechste bis elfte Stelle: Betriebsnummer nach § 2 Abs. 1;
6. zwölfte Stelle: Stallnummer nach § 2 Abs. 2.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Zielsetzung

Mit Artikel 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen in der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) hat die Europäische Gemeinschaft die Registrierungspflicht für Legehennenbetriebe ab 350 Legehennen mit Ausnahme der Haltung von Legehennen zu Vermehrungszwecken beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Bestimmungen mit dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG vom ... (BGBl. I, S. ...)) in nationales Recht umgesetzt. Zur Durchführung des LegRegG ist es erforderlich, die freiwillige Registrierung von nicht registrierungspflichtigen Betrieben und die nähere Ausgestaltung der Kennnummer zu regeln.

#### Kosten

Für Bund und Gemeinden ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliche finanzielle, nicht quantifizierbare Belastungen der Länder ergeben sich durch die Durchführung der Registrierung und Kontrolle der Betriebe. Für die Inhaber von registrierungspflichtigen Betrieben ergeben sich in geringem Umfang Kosten durch die Anzeige des Betriebs. Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

#### Sonstiges

Die Vereinbarkeit des Gesetzes mit EG-Recht ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Bestimmungen im Wesentlichen nach dem einschlägigen EG-Recht richtet, wonach ein auf Dauer angelegtes Registrierungssystem errichtet werden soll, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EG-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

### B. Besonderer Teil

#### *Zu § 1 (Freiwillige Registrierung)*

Absatz 1 Satz 1 nutzt die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 LegRegG vorgesehene Ermächtigung, nicht registrierungspflichtigen Betrieben zur Haltung von Legehennen eine freiwillige Registrierung zu ermöglichen. Dies dient dem Ziel, eine möglichst einheitliche Eierkennzeichnung sicherzustellen. Nach dem LegRegG registrierungspflichtig sind alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten, sowie Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier kennzeichnungspflichtig nach der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABl. Nr. L 173 S. 5) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 2 S. 1) in Verkehr bringen. Für eine freiwillige Registrierung kommen daher Betriebe zur Erzeugung von Bruteiern sowie Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier ausschließlich im Wege der Direktvermarktung in Verkehr bringen, in Betracht.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten für die Betriebe, die sich für eine freiwillige Registrierung entscheiden, die Vorschriften des LegRegG und dieser Verordnung mit Ausnahme von § 6 LegRegG, d.h. dem Verbot, vor Erteilung der Kennnummer Eier in Verkehr zu bringen.

Freiwillig registrierte Betriebe haben nach Absatz 2 die Möglichkeit, sich auf Antrag aus dem Register löschen zu lassen. Die Löschung wird zum Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats wirksam.

#### *Zu § 2 (Betriebsnummer; Stallnummer)*

§ 2 regelt die nähere Ausgestaltung der Betriebs- und der Stallnummer, die beide Bestandteil der zu vergebenden Kennnummer sind. Die in Absatz 1 geregelte Betriebsnummer setzt sich gemäß Satz 1 aus insgesamt sechs Stellen zusammen. Gemäß Satz 2 kennzeichnen die ersten beiden Stellen das Land, aus dem das Ei stammt. Die Gestaltung der übrigen vier Ziffern kann vom Land bzw. der Registerbehörde frei bestimmt werden.

Die in Absatz 2 geregelte Stallnummer hat gemäß Satz 1 eine Stelle. Die Stallnummern sind fortlaufend zu erteilen; dabei ist mit der Stallnummer Eins zu beginnen.

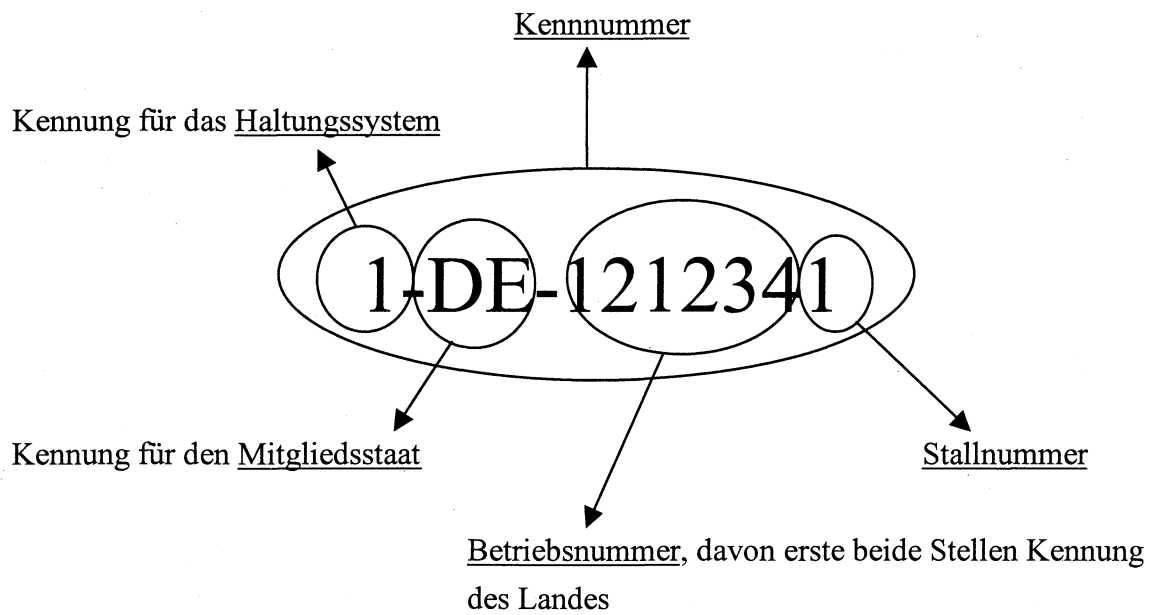
Sollte ein Legehennenbetrieb mehr als zehn Ställe haben, so ist ihm nach Absatz 3 eine zweite Betriebsnummer zu erteilen, die gemäß Satz 2 fortlaufend zur ersten Betriebsnummer sein soll.

#### *Zu § 3 (Kennnummer)*

§ 3 regelt die nähere Ausgestaltung der nach § 4 Abs. 1 LegRegG zu vergebenden Kennnummer, wobei die Ausgestaltung im Wesentlichen durch Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG vorgegeben ist. An erster Stelle steht die Kennung für das Haltungssystem, daran anschließend die Kennung „DE“ zur Kennzeichnung des Herkunftslandes Bundesrepublik Deutschland. Der Kennung „DE“ folgen Betriebs- und Stallnummer. Dadurch wird eine Rückverfolgbarkeit der Eier bis in den einzelnen Stall gewährleistet. Um die für den Verbraucher besonders relevanten Angaben zu Haltungssystem und Herkunftsland deutlich hervorzuheben, werden diese Angaben voneinander und von der anschließenden Betriebsnummer jeweils mit einem Bindestrich abgegrenzt.



Beispiel für den Aufbau der Kennnummer:



*Zu § 4 (Inkrafttreten)*

Als Datum für das Inkrafttreten der Verordnung ist der Tag nach der Verkündung bestimmt, da die Verordnung angesichts der europarechtlichen Vorgaben so schnell wie möglich in Kraft treten soll.